

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Luckenwalde.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, die entwickelte eigene Infrastruktur unter Beachtung sozialer und wirtschaftsfördernder Kriterien zu vermarkten. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu veräußern sowie Gebäude für gewerbliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erreichung des Unternehmensziels erforderlich ist.
- (2) Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in dem Bereich Life Sciences (Biotechnologie, Biochemie und Medizintechnik) in dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.956.050,00 EUR (in Worten: Euro drei Millionen neunhundertsechsfünftausendfünftzig). Das Stammkapital wird durch den Landkreis Teltow-Fläming gehalten und ist voll erbracht.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 5

Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung bemisst sich nach den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen durch die Geschäftsführung. Dabei sind der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Neben der schriftlichen Einladung ist auch die E-Mail zugelassen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Frist auf zehn Werktage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, erstmalig innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (5) Der Beteiligungsverwaltung des Gesellschafters wird ein aktives Teilnahmerecht bei den Gesellschafterversammlungen eingeräumt. Die Teilnahme kann für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Darüber ist ein Beschluss herbeizuführen.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere über:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- c) die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- d) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- g) die Entlastung des Geschäftsführers,
- h) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- i) den Abschluss von Verträgen, sofern deren Wert im Einzelfall 150.000 EUR übersteigt,
- j) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- k) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie der Abschluss des Anstellungsvertrages,
- l) die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten,
- m) den Erwerb, die Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- n) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewähr- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten ab einem Wert von 50.000 EUR,
- o) über die Gründung oder den Erwerb von Gesellschaften oder Anteilen an diesen.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. In Fällen der Eilbedürftigkeit ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern der Gesellschafter diesem Verfahren ausdrücklich zustimmt.

§ 8

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Gesellschaftervertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Dem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 9

Zusammensetzung und Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bemisst sich nach den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden insoweit keine Anwendung.

- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen durch den Geschäftsführer. Dabei sind der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Neben der schriftlichen Einladung ist auch die E-Mail zugelassen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Frist auf zehn Werktage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.
- (5) Der Beteiligungsverwaltung des Gesellschafters wird ein aktives Teilnahmerecht bei den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeräumt. Die Teilnahme kann für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Darüber ist ein Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über den Abschluss folgender Geschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewähr- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, deren Höhe im Einzelfall 20.000 EUR übersteigen,
 - c) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuweisungen an die Geschäftsführung.
- (3) Im Rahmen der Erarbeitung des Wirtschaftsplanes gibt er gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung ab.

§ 11

Vorsitz und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit leitet sein Stellvertreter die Sitzung. Sind beide abwesend fällt die Leitung dem ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied zu.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Frist gem. § 5 Absatz 3 Satz 1 mit der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates und Protokollierung

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz andere Mehrheiten vorschreibt.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Sitzung des Aufsichtsrats gefasst. In Fällen der Eilbedürftigkeit ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

- (3) Für die Protokollierung gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der für maximal fünf Jahre bestellt wird.
(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligungsrichtlinie.
(3) Bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung die Vorgaben des § 114 Aktiengesetz zu beachten.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, so dass ihn die Gesellschafterversammlung bis zum 30.09. im laufenden Wirtschaftsjahr beschließen kann.
(2) Der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
(3) Wird im Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag ausgewiesen, wird dieser seitens des Gesellschafters im Rahmen seiner Haushaltsplanung berücksichtigt, soweit die entsprechende Vertretung dazu einen positiven Beschluss fasst.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
(2) Der Wirtschaftsprüfer ist dahingehend zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.
(3) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Eingang dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung vorzulegen und unverzüglich über die Entwicklung des Geschäftsjahres zu berichten. Ein Verwendungsvorschlag für das Ergebnis ist zu unterbreiten.
(4) Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu unterrichten. Der Mindestinhalt seines Prüfberichtes bemisst sich nach den Kriterien des § 171 Abs. 2 AktG.
(5) Der geprüfte Jahresabschluss, der Vorschlag über die Gewinnverwendung, die Abdeckung eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages bzw. eines Bilanzverlustes sowie der Prüfbericht des Aufsichtsrates ist dem Gesellschafter bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.
(6) Den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 und 54 HGrG zu.

§ 16
Genderprinzip

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden. Der Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit des Vertrages erleichtern.

§ 17
Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.